

Informationsblatt Nr. 23 Befüllung von Versandbehältern

[Ersatz für das Informationsblatt mit der gleichen Nummer vom Juni 2013)

Die Befüllung von Versandbehältern darf aufgrund der dabei entstehenden Gefahren nur durch Betriebe erfolgen, die das Füllen von Gasen fachlich und sicherheitstechnisch beherrschen und die eine behördliche Genehmigung dazu haben.

Auch das Umfüllen von Gasen aus großen Flaschen in kleine Flaschen führt immer wieder zu Unfällen und Schadensfällen. Ein sicherheitstechnisch ungeeignetes Füllequipment (Schläuche, Fülladapter, Ventile, etc.) birgt ein hohes Risiko beim Um- bzw. Befüllen von Flaschen.

Unsachgemäß befüllte Flaschen können auch unbeteiligte Dritte gefährden, z. B. durch das Bersten einer überfüllten Flasche.

Die Befüllung von Flaschen ist in der Versandbehälterverordnung BGBl. II, Nr. 458, vom 28. Dezember 2011 (VBV 2011) geregelt und hat in genehmigten Füllstellen zu erfolgen.

In der Anlage A.4 der Versandbehälterverordnung sind die gesetzlichen Bestimmungen bezüglich Füllstellen für Versandbehälter festgelegt.

Gemäß Ziffer 1 der Anlage A.4 müssen Füllstellen für Behälter, die der VBV 2011 unterliegen (§1., Abs. 1) den nachstehend festgelegten Anforderungen entsprechen. Weiters sind die in der VBV 2011 Anlage A.4 angeführten Verfahren einzuhalten.

Die in § 1. Abs. 1 Z 1, 5, 7, 8 und 9 der VBV 2011 genannten Behälter sind: Z 1. die im ADR, RID und ADN angeführten Druckgefäße und Tanks für Stoffe der Klasse 2[gekürzt].

Anmerkung: Druckgefäße sind z.B. Flaschen, Flaschenbündel, Druckfässer und verschlossene Kryo-Behälter.

Z 5. Flaschen für tragbare Tauchgeräte, einschließlich der Flaschen für Rettungs- und Tarierwesten sowie Flaschen, die in Atemschutzgeräten Verwendung finden, hinsichtlich der Befüllung und der wiederkehrenden Untersuchungen.

Z 7. Kleine nicht nachfüllbare Kapseln für verdichtete oder verflüssigte Gase, hinsichtlich des Inverkehrbringens und der Befüllung.

Z 8. Aerosolpackungen und Kartuschen, hinsichtlich der Befüllung.

Z 9. tragbare Feuerlöscher, hinsichtlich der Befüllung und der periodischen Kontrollen.

Nachfolgend sind die Bestimmungen gemäß Anlage A.4, Ziffer 1 aufgelistet, welche Voraussetzung für eine gesetzeskonforme Füllstelle sind:

1.1 Die Füllstelle muss durch die Anwendung eines Qualitätssystems sicherstellen, dass die Anforderungen an die Befüllung des ADR oder RID zuverlässig eingehalten werden. Die Eignung der Füllstelle ist unter Zugrundelegung des Qualitätssystems von einer für die Richtlinie 2010/35/EU oder der Richtlinie 97/23/EG benannten Stelle, deren Akkreditierungsumfang die in dieser Anlage beschriebenen Tätigkeiten umfasst, erstmalig zu bewerten, zu bescheinigen und in mindestens dreijährigen Abständen zu kontrollieren.

1.2 Die Füllstelle muss über geeignete Füll- und Kontrolleinrichtungen verfügen. Füllanlagen müssen von Personen betrieben und beaufsichtigt werden, die hierfür über hinreichende fachliche Kenntnisse verfügen. Die Schulung des Personals darf durch den Füllstellenbetreiber erfolgen.

1.3 Die Bestimmungen der im ADR oder RID für die Befüllung von Druckgefäßen und Tanks angeführten Normen sind anzuwenden.

ÖIGV, Februar 20021

Diese Veröffentlichung entspricht dem Stand des technischen Wissens zum Zeitpunkt der Herausgabe. Der Verwender muss die Anwendbarkeit auf seinen speziellen Fall und die Aktualität der ihm vorliegenden Fassung in eigener Verantwortung prüfen. Eine Haftung des ÖIGV und derjenigen, die an der Ausarbeitung beteiligt waren, ist ausgeschlossen.